

wicht haben sollen, wenn sie auf der Folter abgegeben sind, legt aber den Königsknechten eine eigentliche Zeugnisfähigkeit in gewissem Umfange bei. Ohne Weiteres sollen, etwa unter denselben Voraussetzungen wie Freie, diejenigen Königsknechte zeugnisfähig sein, welche eins der höheren Hausämter im Palaste bekleiden; andere Königsknechte sollen nur dann Zeugnis ablegen können, wenn es ihnen der König ausdrücklich gestattet. Ausgeschlossen aber sollen von der Zeugnisfähigkeit alle diejenigen Königsknechte sein, welche *ad hoc*, um sie zeugnisfähig zu machen, dem Könige übereignet sind. Das ist der Sinn der Parenthese: '*nisi qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur*'. Merkwürdiger Weise ist dieser einfache und klare Sinn schon von den Redactoren Ervigs nicht mehr verstanden. Sie haben durch Tilgung des '*nisi*' einen nothdürftigen Zusammenhang mit dem übrigen ebenfalls veränderten Wortlaut hergestellt, dadurch aber einen Text geschaffen, der eine wirklich befriedigende Interpretation nicht zulässt.

---

II, 4, 5. — Auch dieses Gesetz Chindasvinds zeigt Beziehungen zum römischen Recht. Dieses kannte als vollwerthiges Zeugnis nur die Aussage von *testes praesentes*, daneben als minderwerthiges das *testimonium per epistulam* oder *t. quod recitatur*; vgl. Dig. XXII, 5, 3. Unser Gesetz verbietet nun das *testimonium per epistulam* gänzlich und verlangt regelmässig *testes praesentes* mit Benutzung der technischen römischen Ausdrücke und wohl im bewussten Gegensatze zum römischen und dem diesem wahrscheinlich bisher entsprechenden westgothischen Recht. Die noch nach justinianischem Recht von der Zeugnispflicht befreiten Kranken und Greise und ebenso sehr entfernt wohnende Personen sollen sich in der Abgabe des Zeugnisses vertreten lassen können: '*testes . . . seu etate decrepiti vel infirmitate gravati aut in aliam et longinquam provinciam constituti, de re, que ipsis est cognita, testimonium aliquibus iniungendum putaverint*'. Das Mandat, welches einem solchen Vertreter ertheilt wird, muss den Wortlaut der vom Zeugen über die Sache in Gegenwart des Mandatars beschworenen Aussage in Form der dafür abgefassten *conditiones sacramenti* enthalten. Der Mandatar soll dann im Gericht beschwören, dass diese *conditiones* vom Zeugen in seiner Gegenwart beschworen seien.